

Aktenzeichen: 2 AZR 1112/78

LAG Frankfurt am Main Urteil des BAG vom 23. April 1981

Für das Nachschlagewerk: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Gesetz: KSchG 1969 § 15 Abs. 1 Satz 2; BetrVG 1972
§ 24 Abs. 1 Nr. 2, § 115 Abs. 3 Nr. 1

Leitsätze:

K e i n e



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

2 AZR 1112/78

5 Sa 1179/77 Frankfurt am Main

Verkündet am
23. April 1981

Im Namen des Volkes!

gez. Bittner,
Amtsinspektor
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Zweite Senat des Bundesarbeitsgerichts gemäß § 128 Abs. 2 ZPO in der Sitzung vom 23. April 1981 durch den Vorsitzenden Richter Hillebrecht, die Richter Dr. Röhslers und Triebfürst sowie die ehrenamtlichen Richter Zeilinger und Hammel für Recht erkannt:

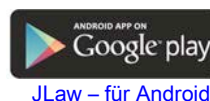
1. Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Frankfurt am Main vom 15. August 1978 – 5 Sa 1179/77 – wird zurückgewiesen.
2. Die Beklagte trägt die Kosten der Revision.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



- 2 -

Tatbestand:

Der im Jahre 1943 geborene Kläger war seit dem 20. Dezember 1971 bei der Beklagten als Maschinenschlosser gegen einen Monatslohn von zuletzt etwa 1.900,-- DM brutto beschäftigt. Er gehörte dem bei der Beklagten bestehenden Betriebsrat an. Im April 1977 legte er sein Betriebsratsamt nieder. Mit Schreiben vom 15. Juli 1977 kündigte die Beklagte das Arbeitsverhältnis fristgerecht zum 5. August 1977.

Mit der vorliegenden Klage wendet sich der Kläger gegen diese Kündigung. Er hält sie für unwirksam. Als früheres Betriebsratsmitglied genieße er innerhalb des ersten Jahres nach der Niederlegung seines Amtes den nachwirkenden Kündigungsschutz des § 15 Abs. 1 Satz 2 KSchG. Die Kündigung sei aber auch sozial ungerechtfertigt. Der Kläger hat beantragt festzustellen, daß sein Arbeitsverhältnis durch die Kündigung nicht aufgelöst worden ist.

Die Beklagte hat Klageabweisung beantragt und die Kündigung mit wiederholtem unentschuldigtem Fernbleiben des Klägers von der Arbeit, letztmals vom 4. bis 6. Juli 1977 begründet. Auf den nachwirkenden Kündigungsschutz für Betriebsratsmitglieder könne der Kläger sich nicht berufen. § 15 Abs. 1 Satz 2 KSchG gelte nur nach Beendigung der Amtszeit des Betriebsrats als Organ, nicht aber auch nach dem Ausscheiden eines einzelnen Mitglieds aus dem noch weiter amtierenden Betriebsrat. Der Kläger habe wegen interner Differenzen mit dem Betriebsrat sein Amt niedergelegt.

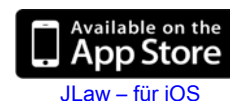
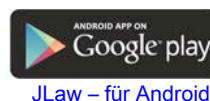
Der Kläger hat bestritten, an den von der Beklagten angegebenen Tagen unentschuldig gefehlt zu haben. Sein Betriebsratsamt habe er aus Verärgerung über die von der Geschäftsleitung und dem Betriebsleiter ihm und dem Betriebsrat gegenüber gezeigte negative Einstellung niedergelegt.

Beide Vorinstanzen haben der Klage stattgegeben. Mit der zugelassenen Revision verfolgt die Beklagte ihren Klageabweisungsantrag weiter. Der Kläger beantragt, die Revision zurückzuweisen.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Entscheidungsgründe:

Die Revision ist unbegründet.

I. Das Landesarbeitsgericht hat, in Übereinstimmung mit dem Arbeitsgericht, angenommen, die ordentliche Kündigung sei unwirksam, weil auch einem Betriebsratsmitglied, das vor Ablauf der Amtszeit des gesamten Betriebsrats sein Amt niedergelegt habe, der nachwirkende Kündigungsschutz des § 15 Abs. 1 Satz 2 KSchG zukomme. Für die Auslegung spreche vor allem der Wortlaut der Ausnahmeregelung des § 15 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 KSchG. Entscheidend sei jedoch, daß mit dem nachwirkenden Kündigungsschutz nicht nur der Fortbestand des Arbeitsverhältnisses für die Dauer der Amtsperiode des Betriebsrats sichergestellt, sondern auch erreicht werden sollte, daß das einzelne Betriebsratsmitglied sein Amt frei und ohne Sorge vor einer möglicherweise nach Beendigung seiner Amtszeit den weiteren Bestand seines Arbeitsverhältnisses bedrohenden Maßnahme ausüben könne. Auf die Gründe der Amtsniederlegung komme es nicht an.

II.1. Diese Auslegung des § 15 Abs. 1 Satz 2 KSchG entspricht im Ergebnis der zwischenzeitlich vom Senat in seinem Urteil vom 5. Juli 1979 - 2 AZR 521/77 - (AP Nr. 6 zu § 15 KSchG 1969 [zu II 3 bis 5 der Gründe]) vertretenen Ansicht. Der Senat hat diese Auslegung im einzelnen mit dem Wortlaut, der Systematik, der Entstehungsgeschichte und dem Sinn und Zweck der Vorschrift begründet. Die Entscheidung hat bisher, soweit ersichtlich, nur Zustimmung gefunden (vgl. Hanau, AR-Blattei, [D] Betriebsverfassung IX, Kündigungsschutz der Betriebsratsmitglieder, Anm. zu Entscheidungen 42/44; Hueck, KSchG, 10. Aufl. § 15 Rz. 20 a unter Aufgabe der in der 9. Aufl. [§ 15 Rz. 20] vertretenen gegenteiligen Ansicht; KR-Etzel § 15 KSchG Rz 61 bis 64; Nickel/Kuznik, SAE 1980, 326 [unter 3]; Richardi, Anm. zu AP Nr. 6 zu § 15 KSchG 1969 [unter I], anders noch in Dietz/Richardi, BetrVG, 5. Aufl., § 24 Anm. 39 und § 103 Anhang Anm. 4; Stege/Weinspach, BetrVG, 4. Aufl., § 103 Anm. 26, anders noch in der Voraufgabe).



- 4 -

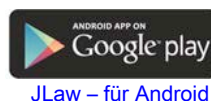
Die Revision stützt sich im wesentlichen auf die Argumente, die damals von der herrschenden Meinung im Schrifttum für die Gegenansicht vorgebracht worden waren: Das Gesetz unterscheide nach Wortlaut und Sinn deutlich zwischen "Amtszeit" des Betriebsrats als Gremium und persönlicher "Mitgliedschaft" des einzelnen Mitglieds. Deshalb sei unter "Amtszeit" im Sinne des § 15 Abs. 1 Satz 2 KSchG nur die Amtszeit des Betriebsrats als Kollektivorgan zu verstehen. Aus der Ausnahmeregelung des Halbsatzes 2 dieser Vorschrift ergebe sich nichts Gegenteiliges, weil hier nur der Fall der Auflösung des Betriebsrats als Gremium gemäß § 23 Abs. 1 BetrVG gemeint sei. Auch die Gesetzesgeschichte spreche für diese Auslegung, weil diese Vorschrift nach dem Regierungsentwurf sowohl in der Grundsatz- wie in der Ausnahmeregelung auf die Beendigung der "Mitgliedschaft" abgestellt habe, dann aber durch den zuständigen Ausschuß des Bundestages in der auch Gesetz gewordenen Grundsatzregelung der Begriff der "Mitgliedschaft" durch den Begriff der "Amtszeit" ersetzt worden sei. Schließlich erscheine es aber auch nach dem Zweck der Vorschrift gerechtfertigt, dem einzelnen Betriebsratsmitglied, das aufgrund eigener Willensentschließung aus dem Betriebsrat ausscheide, den nachwirkenden Kündigungsschutz zu versagen. Mit all diesen Argumenten hat sich der Senat jedoch bereits in dem vorbezeichneten Urteil eingehend auseinandergesetzt. Es erscheint deshalb ausreichend, auf die Gründe dieses inzwischen veröffentlichten und auch der Beklagten bekannten Urteils zu verweisen, nachdem die Revision keine neuen Gesichtspunkte vorgetragen hat.

2. Die Anwendung des § 15 Abs. 1 Satz 2 KSchG auf den vorliegenden Fall führt zur Bestätigung des angefochtenen Urteils. Der Kläger hat im April 1977 sein Betriebsratsamt niedergelegt. Deshalb dauerte der nachwirkende Kündigungsschutz des § 15 Abs. 1 Satz 2 KSchG noch an, als die Beklagte dem Kläger am 15. Juli 1977 fristgerecht zum 5. August 1977 kündigte.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



a) Nach dem unstreitigen Sachverhalt hat die Beklagte dem Kläger eine ordentliche Kündigung ausgesprochen. Diese ist wegen des nachwirkenden Kündigungsschutzes nach § 134 BGB i. V. m. § 15 Abs. 1 Satz 2 KSchG nichtig. Ob die Beklagte ein Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund gehabt hätte, ist unerheblich, weil sie eine solche Kündigung nicht erklärt hat, das Gesetz aber an die ausgesprochene Kündigung anknüpft (Senatsurteil vom 5. Juli 1979, aaO [zu III 2 der Gründe]).

b) Der Senat hat in dem erwähnten Urteil (aaO, zu III 4 der Gründe) erwogen, ob der nachwirkende Kündigungsschutz durch eine teleologische Restriktion des § 15 Abs. 1 Satz 2 KSchG für ausgeschiedene Betriebsratsmitglieder auf sechs Monate zu verkürzen ist, wenn sie im Zeitpunkt der Amtsniederlegung dem Betriebsrat nicht länger als ein Jahr angehört haben, weil sich aus der entsprechenden Regelung für Mitglieder der Bordvertretung, deren Amtszeit nur ein Jahr beträgt (§ 15 Abs. 1 Satz 2 KSchG, § 115 Abs. 3 BetrVG), ergibt, daß an sich nach den Vorstellungen des Gesetzgebers ein angemessenes Verhältnis zwischen der Amtszeit und der Dauer des nachwirkenden Kündigungsschutzes bestehen soll. Diese Frage wird inzwischen von Hanau (aaO), Hueck (aaO, § 15 Rz. 20 b) und Stege/Weinspac (aaO) bejaht und von KR-Etzel (§ 15 KSchG Rz 64 a) und Nickel/Kuznik (aaO, unter 4) verneint. Sie braucht auch für die Entscheidung des vorliegenden Falles nicht abschließend beantwortet zu werden. Zwar hat das Landesarbeitsgericht nicht festgestellt, wie lange der Kläger im Amt war. Hierauf kommt es jedoch nicht entscheidend an. Nach der vom Senat erwogenen restriktiven Auslegung wäre auch dem vor Ablauf seines ersten Amtsjahres ausgeschiedenen Betriebsratsmitglied ein nachwirkender Kündigungsschutz jedenfalls für die Dauer von sechs Monaten zuzubilligen. Dem Kläger war aber bereits vier Monate nach der Niederlegung seines Betriebsratsamtes gekündigt worden.

gez.: Hillebrecht Dr. Röhsler Triebfürst

Zeilinger

Hammel



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)